

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00613 vom 18. Januar 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00613

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00613 du 18 janvier 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00613 del 18 gennaio 2012

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | Familiennachzug von Erwachsenen mit Aufenthalt in einem FZA-Staat Nach Art. 42 Abs. 2 lit. a AuG haben ausländische Familienangehörige von Schweizern Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Unter Familienangehörigen im Sinn der Bestimmung auch Stiefkinder zu verstehen. Als dauerhafte Aufenthaltsbewilligung gilt bereits ein rechtmässiger Aufenthalt mit nicht nur vorübergehendem Aufenthaltstitel. Ob das Kriterium der Dauerhaftigkeit einer Aufenthaltsbewilligung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 lit. a AuG bei einem Aufenthaltstitel von über drei Monaten als erreicht zu betrachten ist, kann hier offen gelassen werden; die vorliegend zu beurteilende britische Bewilligung, die für ein Jahr erteilt und dann um die selbe Dauer verlängert wurde, genügt jedenfalls (E. 3). Dem Schluss der Vorinstanz, der Sprachaufenthalt in Grossbritannien sei nur als Vorkehr für einen Familiennachzug in die Schweiz erwirkt worden, wodurch ein Rechtsinstitut zweckwidrig verwendet worden sei, kann nicht gefolgt werden (E. 4.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV garantieren den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Auf den Schutz des Familienlebens kann sich berufen, wer nahe Angehörige mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht oder selbst ein solches Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat (BGE 130 II 281 E. 3.1). Einen Anspruch auf Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung können daraus grundsätzlich aber nur minderjährige Nachkommen in der Schweiz anwesenheitsberechtigter Personen ableiten. Bei volljährigen Nachkommen wird dazu ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis – beispielsweise aufgrund einer Behinderung des Nachkommens – vorausgesetzt, aufgrund dessen er nicht über die nötige Selbständigkeit verfügt, um für sich selber sorgen zu können (BGE 115 Ib 1 E. 2; BGE 120 Ib 257 E. 1d). Angesichts der Tatsache, dass Pavel Camilo Penalzoza Ardila bereits 24 Jahre alt ist und keine Anzeichen für ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen, machen die Beschwerdeführenden zu Recht keinen Anspruch aus 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV geltend.

E. 3

Indessen berufen sich die Beschwerdeführenden auf Art. 42 Abs. 2 lit. a AuG. Danach haben ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein

Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten unter anderem die Verwandten in absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. Wie die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion richtig erwogen hat, sind unter Familienangehörigen im Sinn der Bestimmung auch Stiefkinder zu verstehen, weshalb der Beschwerdeführer Nr. 2 grundsätzlich den Nachzug seines Stiefsohnes E beanspruchen kann. Des Weiteren ist aktenkundig und unstrittig, dass die Beschwerdeführenden E Unterhalt gewähren. Vorausgesetzt wird hierfür lediglich eine tatsächliche – wenn auch bescheidene – Unterhaltsleistung; eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich (BBl 2002 3792; Martina Caroni in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr (Hrsg.), Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 42 N. 43). Was sodann die geforderte dauerhafte Aufenthaltsbewilligung betrifft, reicht hierfür ein rechtmässiger Aufenthalt mit nicht nur vorübergehendem Aufenthaltstitel in der Schweiz oder einem EU- oder EFTA-Staat aus (BGE 136 II

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]) und steht den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens werden der Beschwerdegegnerin auferlegt, welche die Beschwerdeführerin auch für jenes Verfahren angemessen zu entschädigen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.